VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/72 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1972

über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 vom 20. Dezember 1971 [1] über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,

im Hinblick auf die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 zuständig, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen über Spezialisierung einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden anzuwenden.

Da eine solche Verordnung unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 ergeht, bleibt das Recht der Unternehmen, im Einzelfall eine Erklärung der Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zu begehren, unberührt.

Vereinbarungen über die Spezialisierung der Produktion können unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Vereinbarungen über die Spezialisierung der Produktion tragen im allgemeinen zur Verbesserung der Warenerzeugung oder Warenverteilung bei, weil sich die Unternehmen auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse konzentrieren, dadurch rationeller arbeiten und preisgünstiger anbieten können. Bei wirksamem Wettbewerb ist zu erwarten, daß die Verbraucher am entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden.

Die Verordnung muß die wettbewerbseinschränkenden Verpflichtungen bestimmen, die in einer Spezialisierungsvereinbarung enthalten sein dürfen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wettbewerbseinschränkungen sind im allgemeinen unerläßlich, um die für Unternehmen und Verbraucher erstrebten Vorteile zu erreichen. Es kann den Vertragspartnern überlassen bleiben, welche dieser Bestimmungen sie im einzelnen in ihre Vereinbarungen aufnehmen.

Um sicherzustellen, daß der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht ausgeschlossen wird, gilt die Verordnung nur, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt und die Unternehmen eine bestimmte Größe nicht überschreiten.

Es erscheint zweckmäßig, die Verordnung auch auf solche Spezialisierungsvereinbarungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1977 auf Vereinbarungen für nicht anwendbar erklärt, durch die sich Unternehmen gegenseitig verpflichten, während der Dauer der Vereinbarung zum Zwecke der Spezialisierung bestimmte Erzeugnisse nicht herzustellen oder von anderen Unternehmen nicht herstellen zu lassen und es ihren Vertragspartnern zu überlassen, diese Erzeugnisse herzustellen oder von anderen Unternehmen herstellen zu lasssen.

Artikel 2

(1) Vertragspartnern dürfen außer der in Artikel 1 genannten Verpflichtung keine anderen Wettbewerbseinschränkungen auferlegt werden als

a) die Verpflichtung, Spezialisierungsvereinbarungen über gleiche oder solche Erzeugnisse, die für den Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig anzusehen sind, mit anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Vertragspartner abzuschließen ;

b) die Verpflichtung, Vertragspartner mit Erzeugnissen, die Gegenstand der Spezialisierung sind, zu beliefern und dabei Mindestqualitäten einzuhalten ;

[1] ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 46.

c) die Verpflichtung, Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, ausschließlich von Vertragspartnern zu beziehen, es sei denn, daß günstigere Bezugsbedingungen bestehen und die Vertragspartner nicht in diese eintreten ;

d) die Verpflichtung, Vertragspartnern den Alleinvertrieb für Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, zu übertragen, sofern die Vertragspartner es — insbesondere durch die Ausübung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte und Maßnahmen — Zwischenhändlern oder Verbrauchern nicht erschweren, sich die Vertragswaren anderweitig innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu beschaffen.

(2) Der Anwendbarkeit des Artikels 1 stehen folgende Verpflichtungen nicht entgegen :

a) die Verpflichtung, von Erzeugnissen, die Gegenstand der Spezialisierung sind, Mindestmengen und Ersatzteile auf Lager zu halten ;

b) die Verpflichtung, den Kunden- und Garantiedienst für Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, zu übernehmen.

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieser Verordnung ist nur anwendbar,

a) wenn die Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, in keinem Mitgliedstaat mehr als 10 v. H. des Umsatzes mit gleichen Erzeugnissen und solchen, die für den Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig anzusehen sind, ausmachen und

b) wenn der gesamte Umsatz der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen innerhalb eines Geschäftsjahres 150 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

(2) Für die Anwendung des vorstehenden Absatzes 1 gilt die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit.

(3) Artikel 1 dieser Verordnung bleibt anwendbar, wenn der in Absatz 1 genannte Marktanteil oder Umsatz innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bis zu 10 v.H. überschritten wird.

Artikel 4

Bei der Berechnung des gesamten Umsatzes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 b) sind die im letzten Geschäftsjahr getätigten Umsätze mit allen Waren und Dienstleistungen

1. von den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen,

2. von Unternehmen, bei denen an der Vereinbarung beteiligte Unternehmen

   — unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 v.H. des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzen oder

   — mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, oder

   — mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen können, oder

   — das Recht haben, die Geschäfte des Unternehmens zu führen ;

3. von Unternehmen, die

   — unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 v.H. des Kapitals oder Betriebsvermögens eines an der Vereinbarung beteiligten Unternehmens besitzen oder

   — bei ihm mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, oder

   — mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenden Organe bestellen können, oder

   — das Recht haben, die Geschäfte des Unternehmens zu führen,

mitzuzählen. Dabei werden Umsätze zwischen den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen nicht mitgezählt.

Artikel 5

Die Kommission prüft, ob Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 im Einzelfall anwendbar ist, insbesondere dann, wenn die Vermutung besteht, daß wesentliche Rationalisierungserfolge nicht gegeben sind oder die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn nicht angemessen beteiligt werden.

Artikel 6

Die in Artikel 1 dieser Verordnung erklärte Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages gilt rückwirkend von dem Zeitpunkt ab, in dem die Voraussetzungen der Anwendung dieser Verordnung erfüllt sind. Dieser Zeitpunkt kann bei Vereinbarun-

gen, die vor dem 18. Januar 1972 meldebedürftig waren, nicht vor dem Tag der Anmeldung liegen.

Artikel 7

Die Artikel 1 bis 6 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT